



Partnervertrag **RIND**

Gute Fachliche Praxis in der **Rinderhaltung**

Gute Landwirtschaftliche Praxis (GLP)

Die gesetzlichen Anforderungen zur Rinderhaltung sind im Tierschutzgesetz (TierSchG), Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) sowie in der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) definiert und bilden die Grundlage für die Haltung von Rindern nach Guter Landwirtschaftlicher Praxis (GLP). Jeder Tierhalter muss durch Eigenkontrollen bzw. durch Kontrollen von Standardgebern wie der QS Qualität und Sicherheit GmbH (QS) sicherstellen, dass folgende gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden:



Jede Haltungseinrichtung:

- ist nach einem Hygieneplan sauber zu halten (siehe QS Musterformular Reinigungs- und Desinfektionsplan für tierhaltende Betriebe).
- darf kein Gesundheits- und Verletzungsrisiko für die Tiere tragen.
- muss rutschfeste und trittsichere Stallböden und Treibgänge haben.
- muss über ausreichende Liegeflächen bzw. Liegeboxen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, verfügen.
- muss über angemessene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, die die Gesundheit der Tiere nicht nachteilig beeinflussen.
- muss eine Genesungsbucht mit Versorgungseinrichtungen und Einstreu zur Unterbringung und Behandlung von schwachen und kranken Tieren vorweisen.
- ist in erforderlichen Abständen auf technische Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Jedes Rind:

- ist nach seinen Bedürfnissen und in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzungsrichtung (wie z.B. Kälberauf-

zucht/-mast, Rinderaufzucht/-mast oder Milchviehhaltung) entsprechend zu halten.

- ist täglich bedarfsgerecht mit Futtermitteln, die den gesetzlichen Anforderungen und Standards entsprechen, zu füttern.
- muss jederzeit uneingeschränkter Zugang zu Wasser haben.
- ist individuell gemäß Viehverkehrsverordnung und Fleischhygieneverordnung zu kennzeichnen.
- ist vor gesundheitsgefährdenden und stressverursachenden Umwelteinflüssen zu schützen.
- ist mindestens einmal bzw. bei Kälbern und angebundenen Tieren zweimal am Tag durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen.
- muss ein uneingeschränkt nutzbares Platzangebot haben, das die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.
- ist im Falle von Krankheit, Verletzung, Aggressivität oder Gruppenunverträglichkeit von der Gruppe abzusondern und den gesetzlichen Anforderungen entsprechend separat zu halten (bei Krankheit z.B. in einer Genesungsbucht).

Jeder Tierhalter:

- ist verpflichtet, alle gesetzlichen Anforderungen zur tiergerechten Haltung und Tierschutz einzuhalten.
- stellt auch bei Stromausfall die ausreichende Versorgung der Tiere sicher.
- ist gesetzlich verpflichtet, seine Tiere vor unnötig langen Leiden, Schmerzen und Schäden zu bewahren und notfalls eine fachgerechte Nottötung auf dem Betrieb durchzuführen, sofern es keine andere praktikable Möglichkeit gibt. Hierbei gelten die Anforderungen der Tierschutzschlachtverordnung (EG) Nr.

1099/2009 in Verbindung mit den jeweils national geltenden Regelungen.

- ist gemäß Viehverkehrsverordnung (VVVO) verpflichtet, dass alle im Betrieb gehaltenen Rinder durch zwei identische Ohrmarken zu identifizieren sind. Die Ohrmarken werden dem Tierhalter von der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle auf Antrag und unter Angabe des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs zugeteilt. Die Kennzeichnung ist unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

- ist verpflichtet, Bestandsaufzeichnungen zu führen und aufzubewahren. Jede Bestandsveränderung ist innerhalb von 7 Tagen der zuständigen Behörde zu melden.
- ist für die Herkunftssicherung und Rückverfolgbarkeit seines Bestandes verantwortlich.
- ist im Rahmen der Tierschutztransportverordnung (EG) Nr. 1/2005 verantwortlich, nur transportfähige Tiere mittels tierschonender Verladeeinrichtungen abzugeben.

Gute Veterinärpraxis (GVP)

Jeder Tierhalter ist für die Gesundheitsvorsorge seiner Tiere verantwortlich und hat seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen.

- Die tierärztliche Bestandsbetreuung ist die Grundlage für ein gutes Gesundheitsmanagement.
 - Die Betreuung erfolgt auf vertraglicher Basis.
 - Der Hoftierarzt untersucht den Bestand regelmäßig nach einem festgelegten Bestandsbetreuungsplan.
 - Bei akutem und gehäuftem Auftreten von Todes- und Krankheitsfällen sind zusätzliche tierärztliche Untersuchungen zur Vorbeugung von Tierseuchen einzuleiten. Für die Sauenhalter gilt dies auch bei erhöhter Umrausch- oder Abortquote.
- Der Tierhalter dokumentiert den Erwerb und die Anwendung von Arzneimitteln bzw. Impfstoffen

gemäß Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung und bewahrt die Dokumente mindestens 5 Jahre auf.

- Bei der Verabreichung von Arzneimitteln sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen und die angegebenen Wartezeiten einzuhalten.
- Behandelte Tiere müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit eindeutig identifizierbar sein.
- Bei Verdacht auf anzeigepflichtige Seuchen sowie amtlich veranlassten Restriktionsmaßnahmen ist unverzüglich die Veterinärbehörde sowie Westfleisch als Vermarktungspartner zu benachrichtigen.
- Die Arzneimittel und Impfstoffe sind ordnungsgemäß zu lagern.



- Vorsorge geht vor Therapie!
 - Der Tierhalter dokumentiert alle gesundheitlich relevanten Informationen und stellt diese dem Tierarzt zur Verfügung.
 - Der Tierarzt legt unter Berücksichtigung von Leistungs- und Schlachtbefunddaten betriebsspezifisch Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen fest.
 - Der Tierhalter setzt diese Maßnahmen um und optimiert so die Haltungsbedingungen zur Verbesserung von Tierschutz und Tierumwelt.

Gute Fütterungspraxis (GFP)

Um die Tiergesundheit zu gewährleisten und die Qualität der erzeugten Lebensmittel zu optimieren, ist eine bedarfsgerechte Fütterung unerlässlich. Hierzu sind folgende Punkte zu beachten:

- Landwirtschaftliche tierhaltende Betriebe müssen sich gemäß Futtermittelhygiene-Verordnung bei der zuständigen Behörde registrieren lassen.
- Es sind ausschließlich Futtermittel aus registrierten Betrieben zu beziehen:
 - Einzelfuttermittel nur gemäß QS-Positivliste
 - Mischfütterzukauf nur von QS-gelisteten Herstellern
- Alle eingesetzten Futtermittel und Futterzukäufe sind für die Rückverfolgbarkeit zu dokumentieren. Hierzu sind folgende Punkte zu beachten:
 - Aufzeichnungen über Bezug bzw. Verkauf von Futtermitteln.
 - Liste eingesetzter Einzel- und Mischfuttermittel.
 - Offene Deklaration der Komponenten bei Hofmischungen.
 - Einrichtung eines HACCP-Konzeptes, wenn Zusatzstoffe wie z. B. Aminosäuren vom Tierhalter eingemischt werden.
 - Bezug von Einzelkomponenten mit Produktspezifikationen und Rückstellmustern beim Hersteller oder Landwirt.
- Futtermittel sind durch Vorsorge-/Reinigungsmaßnahmen sorgfältig zu lagern:
 - Sauber, trocken und eindeutig gekennzeichnet
 - Unbedenkliche Baumaterialien und Anstriche
 - Geschützt vor Witterungseinflüssen, Wildtieren und Schädlingen
 - Keine Verunreinigungen und Kontaminationen
- Fütterungs- und Tränkanlagen, Ausrüstungen, Behälter, Futtertransportkisten und Fahrzeuge (insbesondere beim Einsatz von Fütterungsarzneimitteln), mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren.
- Bei Lohn- und Hofmischungen sind gezielte Futteranalysen sowie Futtercontrolling mit Nachweis der eingesetzten Komponenten und Mischungen durchzuführen.



Qualität und Sicherheit

Die „Gute Fachliche Praxis“ basiert auf den gesetzlichen Anforderungen und den Leitlinien der Qualität und Sicherheit GmbH.

- Die Einhaltung der „Guten Fachlichen Praxis“ ist Voraussetzung für den Vertragsabschluss.
- Jeder Vertragspartner ist QS-Systemteilnehmer und muss die QS-Anforderungen erfüllen.
- Landwirtschaftliche Betriebe schließen sich dem QS-System über sogenannte „Bündler“ an.
- WESTFLEISCH übernimmt auf Wunsch alle Aufgaben für Sie als QS-Bündler und steht Ihnen für alle Fragen mit Rat und Tat zur Seite!